

***Schweigepflicht und Datenschutz in der
Arbeit mit jungen Menschen
Rechtsanwalt Benjamin Raabe
www.jrr-berlin.de***



Fall 1: B ist Sozialarbeiterin beim Träger T. Sie hat ein Jahr lang den Jugendlichen J im BEW betreut und mit ihm über alles gesprochen. Nach Ende der Betreuung erhält sie einen Anruf von der Polizei. Diese teilt ihr mit, dass sie wegen Verdachts des Drogenhandels gegen J ermittele. Es bestehe der Verdacht, dass der seinerzeit 17-jährige J aus der Trägerwohnung heraus Drogengeschäfte getätigt habe. In der Wohnung wurden harte Drogen sichergestellt. Außerdem hätten dort regelmäßig Partys stattgefunden, bei denen an Minderjährige harte Drogen verabreicht worden seien. Die Polizei bittet B zum Gespräch. Was ist B zu raten? Kann oder muss die B den zuständigen Mitarbeiter von den Vorfällen in Kenntnis setzen?



Themen der Fortbildung

- Schweigepflicht in der Jugendhilfe, § 203 StGB, Datenschutz
- Schweigerecht gegenüber Polizei und Justiz, Aussagepflicht, Auskunftsverweigerungsrecht
- Strafrechtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag für die betreuten Kinder und Jugendlichen



Schutz des Vertrauensverhältnisses Klient - Jugendhilfemitarbeiter

- Durch § 203 StGB als strafrechtliche Norm mit entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen, die Regelungen gelten für Mitarbeiter in der freien und öffentlichen Jugendhilfe
- Durch §§ 61 ff SGB VIII, insbesondere § 65 SGB VIII als sozialdatenschutzrechtliche Normen, beansprucht Geltung für die Mitarbeiter des Jugendamtes
- Offenbarung von Geheimnissen oder Weitergabe persönlicher Daten möglich bei Einwilligung oder sonstiger Befugnis



Fall 2: Der Mitarbeiterin M der Jugendgerichtshilfe wird die Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft mit der Bitte übersandt einen Bericht über S zu erstellen. Nach dem ersten Gespräch suchte M mit Billigung des S seine Eltern auf. Von den Eltern wird im Rahmen des ersten Treffens berichtet, ihr 17 – jähriger Sohn S werde in der Klasse gemobbt. Die ganze Klasse stelle sich gegen ihn. Die Probleme in der Schule wären auch mit ursächlich für die Straftaten, die S begangen habe. Sie bitten M, die den Klassenlehrer des S gut kennt, mit ihm zu sprechen. Sie solle aber S nichts davon sagen, da ihm die Angelegenheit peinlich sei. Kann M die Schulproblematik mit in den Bericht für Jugendgericht mit aufnehmen ? Kann M mit dem Klassenlehrer des S reden ?



Strafbar gemäß § 203 StGB ist, wer

- Ua. als Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Psychologe, Sozialarbeiter in der Jugend-, Drogen- oder Schwangerschaft tätig oder als Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes
- Geheimnisse offenbart,
- Die ihm im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden ist,
- Ohne hierzu befugt zu sein



Geheimnis

- Tatsache, die nur dem Geheimnisträger oder einem beschränkten Personenkreis bekannt
- Konstitutives Element des Geheimnisses ist der Geheimniswille und das Geheimnisinteresse
- Geschützt werden auch sog. illegale Geheimnisse, z.b. die Mitteilung über Straftaten



Geheimnisse im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden

- Anvertrauen setzt voraus, dass Tatsache offenbart wird unter der Auflage, diese geheim zu halten,
- Kein Anvertrauen, wenn Informationen von vornherein für Dritte bestimmt sind, wie
- Gerichtlich bestellter Gutachter
- Bewährungshelfer im Rahmen der Bewährungsaufsicht
- Jugendgerichtshelfer im Rahmen von § 38 JGG
- Sonst bekannt gewordene Geheimnisse, wahrgenommene Tatsachen anlässlich eines Gesprächs oder eines Hausbesuchs



Offenbaren

- Jede Herausgabe von Tatsachen aus dem Kreis der Wissenden oder zum Wissen Berufenen
- Kein Offenbaren, wenn Geheimnis im Fachteam erörtert wird, sofern Betroffen Arbeitsweise bekannt
- Offenbaren, wenn Geheimnis Funktionseinheit verläßt



Täterkreis

- Berufspsychologen
- Sozialarbeiter und Sozialpädagogen
- Ehe – Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer anerkannten Beratungsstelle
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Gehilfen, der in § 203 genannten Personengruppen
- Amtsträger, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, auch Lehrer oder sonstige beim Staat angestellte.
- Nicht zum Täterkreis gehören: Erzieher, Diplompädagogen, Diakone und ehrenamtlich Tätige



Befugnis zur Offenbarung und Weitergabe von Geheimnissen und personenbezogenen Daten

- Einwilligung
- Offenbarungspflichten
- Kinderschutz
- Elternrecht
- Zeugenpflichten
- Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Rechtfertigender Notstand



Einwilligung erlaubt die Weitergabe und Offenbarung von Geheimnissen

- Einwilligen muss der Verfügungsberechtigte, bzw. im Rahmen des § 65 SGB VIII nur der Anvertrauende, Probleme des Drittgeheimnisses
- Einwilligung ist höchstpersönliches Recht, bei genügender Einsichtsfähigkeit ist zur Offenbarung eines Geheimnisses die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich, die Altersgrenze 15 ist hier nur ein Richtwert
- Im Hinblick auf das Erziehungsrecht ist regelmäßig die Einwilligung der Eltern zur Weitergabe nötig, tritt bei aber steigender Einsichtsfähigkeit des MJ zurück
- Einwilligung bedarf idR. keiner besonderen Form
- mutmaßliche und schlüssige Einwilligung möglich
- Sonderproblem: Datenschutz bei Entscheidungen im Fachteam



Fall 3: Sozialarbeiter B arbeitet in einer Jugendwohngemeinschaft mit fünf schwierigen Jugendlichen.

- a. Jugendliche A berichtet ihr, sie sei schwanger. B ist bekannt, dass die Eltern der A sehr traditionell aufgewachsen ist und die Eltern die Schwangerschaft nicht tolerieren würden. Müssen die Eltern von B informiert werden?
- b. Jugendliche J berichtet von Geldproblemen und erzählt B, er würde gerne eine Tankstelle überfallen. Er schildert B im Vertrauen, dass er dafür langes Küchenmesser gebrauchen werde, dass er dem Angestellten an den Hals halten werde. J ist bisher nicht als gewalttätig bekannt. Was tun?



Offenbarungspflichten

- In § 8 a SGB VIII und in den Kinderschutzgesetz des Bundes und der Länder sind Offenbarungspflichten geregelt, § 65 Nr. 2 – 4 SGB VIII regelt die Voraussetzungen der gerechtfertigten Offenbarung in diesen Fällen
- § 138 StGB bei Kenntnis von geplanten besonders schweren Straftaten, keine Pflicht zur Denunziation
- Aus Art. 6 II GG Offenbarungspflicht gegenüber Eltern, es sei denn dies entspricht nicht dem Kindeswohl
- Zeugnispflicht



Nichtanzeige geplanter Straftaten

- Straftatenkatalog erheblicher Taten
- Konkretisierung des Vorhabens
- Kein Gerücht, glaubhaft erfahren
- Unterlassen, rechtzeitig bei Behörden oder Bedrohten



Elternrechte

- Eltern haben einen Anspruch auf Information. Dies folgt aus dem Elternrecht nach Art. 6 GG.
- Schweigerecht gegenüber Eltern, wenn die Weitergabe das Kindeswohl gefährden würde.
- Reform des § 8 Abs. 3 SGB VIII. Beratung durch Jugendamt oder freien Träger ohne Kenntnis der Eltern jetzt unabhängig von Not – und Konfliktsituation. Mehr Spielraum für die Berater



Kinderschutz

- Schutzauftrag des Staates bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII, § 4 KKG
- Risikoabschätzung im Fachteam
- Einbeziehung der freien Träger
- Anrufung FamG und Inobhutnahme
- Meldebefugnisse und Meldepflichten
- Weitergabebefugnisse



Nichtanzeige geplanter Straftaten

- Straftatenkatalog erheblicher Taten
- Konkretisierung des Vorhabens
- Kein Gerücht, glaubhaft erfahren
- Unterlassen, rechtzeitig bei Behörden oder Bedrohten



Fall 4: A betreut als Mitarbeiterin eines mobilen Pflegedienstes den 68 – jährigen alkoholkranken M. Bei einem Besuch bei M erfährt sie von ihm, dass er eine Bekannte B habe, die ihm ab und an den Gefallen tue, einen jungen Russen R mit zu bringen, mit der er machen dürfe, was er wolle. Bei näherer Nachfrage erfährt A, dass der junge – wohl minderjährige – Mann illegal in Deutschland sei. Geld müsse er – M – nicht zahlen, ob R dies freiwillig tue, wisse er nicht. Was kann A machen ?



Offenbarungsrecht

- Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Rechtfertigender Notstand: Geheimnisse können offenbart werden, wenn eine dringende unmittelbar bevorstehende Gefahr nicht anders abgewandt werden kann.



Fall 5: Schulsozialarbeiterin S hat gerade seine Arbeit in der Grundschule G aufgenommen. Über den Lehrer L erfährt er, dass Schüler A, 6. Klasse, Schwierigkeiten zu Hause hat. Dies habe ihm A erzählt. Kann S Kontakt zur Familie des A aufnehmen, ohne vorher mit A gesprochen zu haben? S möchte gerne Kontakt zum Jugendamt aufnehmen. Ist dies möglich?

A schildert S die Nöte zu Hause, sie fühlt sich gegenüber ihrem Bruder zurückgesetzt. Muss S den Eltern von A auf deren Nachfrage von dem Gespräch berichten?



Verfassungsrechtliche Grundlage

- Art. 2, 1 GG Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
- Jede/r soll das Recht haben zu bestimmen, wann, was von ihm/r weiß
- Grundsätzlich ist die Datenerhebung, -weitergabe und -verarbeitung verboten, es sei denn sie ist ausdrücklich erlaubt.
- Dies gilt allerdings ausdrücklich nur für öffentliche Träger der Jugendhilfe, mittelbar aber auch für die freien Träger.



Rechtsgrundlagen für Sozialdatenschutz in öff. Jugendhilfe

- § § 35 SGB I
- § § 67 – 85 a SGB X allgemeines Sozialverwaltungsverfahren
- § § 61 ff SGB VIII geht dem SGB X für das Jugendhilfeverfahren vor
- Bundesdatenschutzgesetz, gilt wenn nichts spezielleres im SGB geregelt.
- Eu DSGVO
- § 203 StGB
- Vertragliche Nebenpflicht



Daten

- Informationen, unabhängig von ihrer Materialisierung
- Elektronische Daten
- Akten
- Notizen
- Gesprochenes Wort



Übermittlung von Daten allgemein

- Nur möglich bei Einwilligung stets oder
- bei gesetzlicher Grundlage
- **EINSCHRÄNKUNG**
- Ausgeschlossen, wenn dadurch Erfolg der Leistung gefährdet würde, 64 SGB VIII
- Besonderer Schutz bei anvertrauten Daten (65 SGB VIII)
- Einschränkung bei besonders schützwürdigen Daten (76 SGB X)
- **EINSCHRÄNKUNG DER EINSCHRÄNKUNG**
- Möglich bei Rechtfertigungsgründen: u.a Einwilligung, Kinderschutz, geplanten schwerwiegenden Straftaten, Elternrechte



Fall 6: J leidet unter einer schweren Persönlichkeitsstörung, die von vom Arzt A diagnostiziert wurde. Hierfür hat A zahlreiche Tests mit J durchgeführt und ein Gutachten über ihn erstellt. J hat Schwierigkeiten im Elternhaus und wird vom Jugendamt C in eine therapeutische Wohngemeinschaft des Trägers T untergebracht. Noch während seiner Unterbringung begeht J eine schwere Körperverletzung und wird inhaftiert. Dort wird er von dem Gutachter G begutachtet. Dieser möchte sich ein umfassendes Bild von J machen und will aus diesem Grunde das Gutachten haben, das seinerzeit A erstellt hat. Da J befürchtet, für immer weggesperrt zu werden, gibt er kein Einverständnis zur Herausgabe des Gutachtens. G wendet sich an den ermittelnden Staatsanwalt S und bittet um Hilfe. Kann S das ärztliche Gutachten bei C oder bei T beschlagnahmen ?

Wie wäre es, wenn es sich nicht um einen Arztbericht sondern um den Bericht des Trägers über den Entwicklungsverlauf handelt würde, den der Träger für C geschrieben hat.



Gesetzliche Grundlagen für die Übermittlung von Daten § 64 SGB VIII, 68 ff SGB X

- § 68 SGB X: Übermittlung von Standarddaten ggf. auch erweiterte Daten für Aufgaben der Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte , Vollstreckungsbehörden
- § 69 SGB X: **Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Erfüllung einer Aufgabe eines anderen Sozialleistungsträgers**, Fortsetzung im gerichtlichen Verfahren, zur Abwehr falscher Behauptungen u.a.
- § 71 SGB X: besondere Mitteilungspflichten
- § 73 SGB X ans Strafgericht bei Verbrechen oder Vergehen von erheblicher Bedeutung
- § 74 SGB X Übermittlung im Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht



Übermittlung zur Erfüllung der Zwecke für die die Daten erhoben sind, § 69 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt SGB X

- Regeldaten, Sozialdaten
- Übermittlung an Dritten möglich, auch an nicht staatliche Stellen, z.B. freier Träger
- Zweckbindung muss sich fortsetzen
- Freier Träger hat Daten im selben Umfange für öffentlicher Träger zu schützen, § 78 SGB X
- Grundsatz der Erforderlichkeit



Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelten Stelle, § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X

- Übermittlung möglich, wenn Dritter eine ihm obliegende Aufgabe erfüllt, z.B. Übermittlung an einen Maßnahmeträger,
- Bei Übermittlung an Dritte, die nicht als Leistungsträger dem Sozialgeheimnis unterliegen bedarf es einer besonderen Rechtfertigung
- Grundsatz der Erforderlichkeit



Fall 6a: J ist drogensüchtig und finanziert seinen Drogensucht durch den Verkauf von Cannabis. Er ist bereits einmal wegen Drogenhandels verurteilt worden und die Ausländerbehörde plant, ihn auszuweisen. Die Behörde wendet sich an die Einrichtung und an das Jugendamt und bittet beide, ihr einen Bericht über J zukommen zu lassen. Müssen Einrichtung und Jugendamt folgen?



Weitergabe von Daten von Migrant*innen

- Alle öffentlichen Stellen (also auch das Jugendamt) mit Ausnahme von **Schulen sowie Bildungseinrichtung** haben den Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von einem Aufenthalt eines Migranten ohne Aufenthalt oder Abschiebeschutz, bei Verstoß gegen räumliche Beschränkung u.a. haben, § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGBX, Aufenthaltsfeststellung muss zum Dienstgeschäft gehören
- Weitergabe aber nur nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 SGB X, in der Regel nur auf Ersuchen.
- aber allgemeine Einschränkungen gelten auch hier.
- Freie Jugendhilfe ist keine öffentliche Stelle



Regelung des § 71 Abs. 2 SGB X

- In der Regel Ermittlung nur auf Ersuchen, wenn Daten wichtig für Entscheidung über Aufenthalt, bzw. Zulässigkeit oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit oder im Rahmen einer Ausweisungsentscheidung entschieden werden soll, ob sich der Migrant*in eine Drogentherapie verweigert.
- Auch auf Ersuchen Bericht über Sozialverhalten durch Jugendämter für eine Aufenthalts- oder Ausweisungsentscheidung.
- Einschränkung für die Übermittlung von Gesundheitsdaten durch Abs. 2 Satz 2



Einschränkung der Datenübermittlung

- Übermittlungsverbot für anvertraute Daten, § 65 SGB VIII oder anvertraute Geheimnisse, § 203 StGB
- Übermittlungsverbot für Sozialdaten, die von einer schweigepflichtigen Person zur Verfügung gestellt worden sind (u.a. Ärzte, Psychologen), § 76 SGB X. Ausnahme bei Gutachten und Bescheinigungen, wenn Betroffener nicht widerspricht und er auf das Widerspruchsrecht vorher hingewiesen wurde.
- Übermittlung ausgeschlossen, wenn durch Übermittlung Leistungszweck gefährdet, § 64 SGB VIII



Anvertraute Sozialdaten

- Informationen, die unter dem Mantel der Verschwiegenheit getätigt wurden.
- Ausreichend, dass Informationen an einem Mitarbeiter des Jugendamt preisgegeben werden, im Sinne einer subjektiven Zweckbindung von dessen Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert oder dies aus dem Zusammenhang erkennbar wird.
- Übermittlung ist nur möglich, bei entsprechender Befugnis.
- Geht damit §§ 68 ff SGB X vor
- Verletzung ist strafbewehrt gem. § 203 StGB (auch für Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes, Sozialarbeiter u.a.)



Befugnis zur Offenbarung und Weitergabe von Geheimnissen und personenbezogenen Daten

- **Einwilligung**
- **Offenbarungspflichten**
- **Kinderschutz**
- Elternrecht
- Zeugenpflichten
- Wahrnehmung berechtigter Interessen
- **Rechtfertigender Notstand**



Einwilligung erlaubt die Weitergabe und Offenbarung von Geheimnissen

- Einwilligen muss der Verfügungsberechtigte, bzw. im Rahmen des § 65 SGB VIII nur der Anvertrauende, Probleme des Drittgeheimnisses
- Einwilligung ist höchstpersönliches Recht, bei genügender Einsichtsfähigkeit ist zur Offenbarung eines Geheimnisses die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich, die Altersgrenze 15 ist hier nur ein Richtwert
- Im Hinblick auf das Erziehungsrecht ist regelmäßig die Einwilligung der Eltern zur Weitergabe nötig, tritt bei aber steigender Einsichtsfähigkeit des MJ zurück
- Einwilligung bedarf idR. keiner besonderen Form
- mutmaßliche und schlüssige Einwilligung möglich
- Sonderproblem: Datenschutz bei Entscheidungen im Fachteam



Normadressat

- Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe
- Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe, wenn Daten anvertraut
- Keine Geltung des Sozialdatenschutzes für freie Träger, der Datenschutz muss zwischen freien Träger und Klient vereinbart werden. Auf die Einhaltung des Datenschutzes beim freien Träger muss Jugendamt hinwirken.



Sozialdatenschutz freier Träger

- Datenschutz ist eine vertragliche Nebenpflicht zum Betreuungsvertrag Träger /Eltern/junger Mensch
- Über § 61 SGB VIII soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass der Datenschutz bei den freien Träger entsprechend wie bei den öffentlichen gewährleistet ist
- Über § 78 SGB X gilt für die von den öffentlichen Träger an die privaten übermittelten Daten eine enge Zweckbindung, ob damit auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für diese Daten mit umfasst ist, ist streitig.



Folgen eines Verstoß gegen Datenschutz

- Ordnungswidrigkeit gem. § 85 SGB X, bekommt der Mitarbeiter Entgelt für die Weitergabe macht er sich strafbar, § 86 SGB X
- Betroffener hat einen Schadensersatzanspruch gem. § 82 SGB X
- Unzulässig übermittelte Daten dürfen nicht verwertet werden.
- Anspruch auf Berichtigung gem. § 84 SGB X
- Anspruch auf Löschung gem. § 84 SGB X



Fall 7: J ist gerade 18 Jahre alt geworden und befindet sich seit drei Jahren in der stationären Jugendhilfe. Als es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Jugendamt kommt, stellen sich ihm folgende Fragen:

a. darf er in die Akte beim Jugendamt einsehen?

b. Darf der Betreuer B in die Jugendamtsakte einsehen?

c. Seinerzeit erfolgte die Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme, da seine Mutter schwerste Depressionen hatte und sich nicht um J kümmern konnte. Da er selber auch eine schwermütige Seite hat, möchte er gerne in den ärztlichen Bericht über seine Mutter einsehen, der sich ebenfalls in der Jugendamtsakte befindet. Darf ihm das Amt das verwehren?



Akteneinsicht

- Akteneinsicht gilt gem. § 25 SGB X nur für die Beteiligten. Sie haben aber auch einen Anspruch auf Ablichtung gegen Erstattung der Kopierkosten
- Sozialdatenschutz § 35 SGB I gilt auch für Akteneinsicht, keine Einsicht, wenn personenbezogene Daten Dritter betroffen sind
- Einwilligung des Betroffenen in die Weitergabe erforderlich
- Nicht personensorgeberechtigter Elternteil hat keinen Anspruch in Akten des Jugendamtes ohne Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils (OVG NRW Jamt 2008, 389 f), wenn Daten im Sinne von § 65 SGB VIII betroffen sind.
- Personenbezogene Daten im übrigen können eingesehen werden, Übermittlungsbefugnis folgt aus § 69 I Nr. 1 SGB X
- Einsicht in eigene Akten immer möglich
- Gilt nur für die Dauer des Verwaltungsverfahrens



Anspruch auf Beteiligung

- Anspruch auf Teilnahme haben nur Beteiligte
- Beteiligte im Sinne von § 12 SGB X, also Eltern und Kind/Jugendlicher
- Dienste, freie Träger u.a. haben keinen eigenen Anspruch auf Beteiligung.
- Bevollmächtigte und Beistände iSd. § 13 SGB X , Anwesenheit im Ermessen des JA



Bevollmächtigte und Beistände

- Bevollmächtigter ist eine durch die Partei gewillkürter Vertreter. Er vertritt die Eltern und das Kind gegenüber der Behörde. Ihm gegenüber sind die Zustellungen vorzunehmen.
- Beistand: begleitet Beteiligten zu Verhandlungen und Besprechungen
- Im Hinblick auf die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes kann dieses Beistände oder Bevollmächtigte von der Teilnahme ausschließen.



d. Drei Jahre weiter ist J erwachsen und macht eine von der Krankenkasse finanzierte Therapie. Er möchte nun in die Jugendamtsakte einsehen, um seinen Betreuungsverlauf nachvollziehen zu können. Das Jugendamt lehnt ab mit der Begründung, dass das Sozialleistungsverhältnis längst beendet ist.



Anspruch auf Auskunft gem. § 83 SGB X

- Kein Akteneinsichtsrecht
- Auskunft nur bezogen auf Daten über den Betroffenen selbst, Hinweise auf Herkunft und Empfänger dieser Daten und auf den Zweck der Daten. Hierauf besteht grundsätzlich auch ein Anspruch, sofern die Daten automatisiert gespeichert sind.
- Im übrigen Ermessen
- Ergänzend gilt das IFG, das allerdings starken Einschränkungen unterliegt.



Europäische Datenschutzgrundverordnung

- Tritt zum 26.05.2018 unionsweit in Kraft
- Die Regelungen des Sozialdatenschutzes wurden bereits am 17.07.2017 an die Eu DSGVO angepasst.
- Über § 67 Abs. 9 – 11 SGB X sind auch freie Träger in den Anwendungsbereich einbezogen.



Fall 8:
Der 15 jährige Jugendliche J wird in einer Jugendwohngemeinschaft betreut. E berichtet seiner Betreuerin, der Sozialarbeiterin B von zahlreichen Einbrüchen und einigen Raubtaten. B bespricht den Fall mit M vom Jugendamt. Die Polizei ermittelt gegen J, ohne ihm die Taten nachweisen zu können. Die Polizei erfährt, dass sich J sowohl B als auch M anvertraut hat, lädt J, B und M vor.

Muss J erscheinen und aussagen?

Die Staatsanwaltschaft ordnet eine erkennungsdienstliche Behandlung gegen J an, zulässig?

Müssen B und M erscheinen und aussagen?

Wie wäre es, wenn die Staatsanwaltschaft laden würde? Wird der Vorgesetzte von M eine Aussagegenehmigung erteilen?



Schweigerecht der Beschuldigten

- Niemand muss an seiner eigenen Überführung mitwirken.
- Umfassendes Schweigerecht für Beschuldigte während des gesamten Verfahren.
- Über das Schweigerecht muss der Beschuldigte aufgeklärt werden,
- Ebenso über das Recht, einen Verteidiger zu wählen.
- Aus dem Schweigen dürfen keine negative Schlüsse gezogen werden.
-



Erscheinenspflicht vor Gericht

- Erscheinenspflicht vor Staatsanwaltschaft und Gericht
- Bei Nichterscheinen vor der STA kann Vorführung angeordnet werden
- Bei Nichterscheinen vor Gericht als Angeklagter, Vorführung oder Haftbefehl, § 230 St PO



Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren

- Körperliche Untersuchung, § 81 a StPO, z.B. Blutprobe, Gegenüberstellung,
- Erkennungsdienstliche Behandlung, § 81 b StPO
- Durchsuchung, §§ 102 ff StPO
- Beschlagnahme, § 94 StPO



Aussagepflicht vor Gericht für Zeugen

- Es besteht eine Aussagepflicht vor Gericht und Staatsanwaltschaft
- Es sei denn, es existiert ein Zeugnis – bzw. Auskunftsverweigerungsrecht
- Unabhängig davon besteht stets eine Erscheinungspflicht bei Gericht und StA
- Bei Polizei besteht seit dem 01.09.2017 dann eine Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage, wenn die Vernehmung von der StA veranlasst worden ist. Dann gelten die gleichen Regelungen wie bei StA oder gericht.



Schweigerecht

- Erscheinungspflicht vor Gericht, Zwangsmittel, § 51 StPO
- Pflicht zur wahrheitsgemäßen und umfassenden Aussage, § 70 St PO
- Zeugnisverweigerungsrecht für Angehörige, § 52 St PO
- Zeugnisverweigerungsrecht Berufsträger § 53, 54
- Auskunftsverweigerungsrecht aus § 55 StPO
- Schweigerecht nach § 35 III SGB I



Zeugnisverweigerungsrecht Berufsträger allgemein

- In der Regel zieht die Schweigepflicht ein Schweigerecht nach sich, allerdings nicht ausnahmslos
- Im Zivil – und familiengerichtlichen Verfahren § 383 I Nr. 6 ZPO ist der Personenkreis des § 203 StGB und alle weiteren, denen beruflich Geheimnisse anvertraut sind, schweigeberechtigt, sofern keine Schweigepflichtsentbindung vorliegt
- Im Strafverfahren ist der Personenkreis der Schweigeberechtigten enger gezogen (§ 53 StPO, kein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen



Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO

- Bestimmte Berufsgruppen, nicht identisch mit den in § 203 StGB benannten
- U.a. Psychotherapeuten, über Tatsachen, die Ihnen im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit anvertraut
- Suchtberater in staatlich anerkannter Stelle
- Keine Sozialarbeiter im übrigen
- Zeugnisverweigerungsrecht entfällt bei Entbindung
- Recht keine Pflicht



Schema

<u>Berufsgruppe</u>	<u>Schweigepflicht</u>	<u>Schweigerecht ZVR</u>
SozArb. Allg.	ja	nur FamG, u.a.
BTM Berater*in	ja	ja
SozPäd. Allg	ja	nur FamG, u.a.
Diakon/Erzieher*in	nein/nur Datenschutz	nur FamG, u.a.
Beamte u.a	ja	ja, aber Genehmigung nötig



Fall 1: Fall 1: B ist Sozialarbeiterin beim Träger T. Sie hat ein Jahr lang Jugendliche J im BEW betreut. Nach Ende der Betreuung erhält sie einen Anruf von der Polizei. Diese teilt ihr mit, dass sie wegen Verdachts der Drogenhandels gegen J ermittele. Es bestehe der Verdacht, dass der seinerzeit 17 – jährige J aus der Trägerwohnung heraus Drogengeschäfte getätigt habe. In der Wohnung wurden harte Drogen sichergestellt. Außerdem hätten dort regelmäßig Partys stattgefunden, bei denen an Minderjährige harte Drogen verabreicht worden seien. Die Polizei bittet B zum Gespräch. Was ist B zu raten ?



Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO

- Niemand muss sich selbst oder einen nahen Angehörigen belasten (Nemo- tenetur Grundsatz). Es kann die Beantwortung einzelner Fragen verweigert werden, wenn sich der Zeuge damit in die Gefahr der Strafverfolgung für sich oder nahe Angehörige bringen würde



Fall 8 b: Wie im Ausgangsfall 8. Die Staatsanwaltschaft lädt auch den Jugendamtsmitarbeiter. Dieser beruft sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht. Er ist der Auffassung, überhaupt nicht aussagen zu dürfen.



Verschwiegenheitspflicht öffentlich Bediensteter, § 54 StPO

- Beamter und andere im öffentlich Dienst tätige Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Aussage nur bei Genehmigung durch Dienstvorgesetzten
- Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich erschwert werden würden
- Genehmigung wird auch versagt, wenn Zeugnisverweigerungsrecht nach § 35 SGB I besteht



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

